HTL MÖDLING
Technikerstraße 1-5
2340 Mödling
+43(0)2236 408 0
office@htl-moedling.ac.at
www.htl-moedling.ac.at

HTL MÖDLING

WERKSTÄTTENORDNUNG

Ergänzung zu den Verhaltensregeln - Schul- und Hausordnung – der HTL Mödling 2026-27

1. ALLGEMEINES

Die Werkstättenordnung umfasst jene Verhaltensregeln für die Schülerinnen/Schüler, die der Erreichung der Unterrichtsziele, der Einhaltung der Ordnung und Reinlichkeit, der Instandhaltung des Werkstätteninventars und der Vermeidung von Unfällen in der Werkstätte dienen.

2. GELTUNGSBEREICH

2.1 Die Werkstättenordnung gilt für alle Werkstätten, Werkstättenlaboratorien und Laboratorien der HTL Mödling.

2.2 Die geltenden Schulverhaltensregeln behalten im Werkstättenunterricht ihre Gültigkeit.

3. AUFENTHALT IN DEN GARDEROBENRÄUMEN UND WERKSTÄTTEN

3.1 Vor dem Betreten der Werkstätten ist die für die jeweilige Abteilung bestimmte Garderobe aufzusuchen und die Arbeitskleidung anzuziehen. Alle für den Werkstättenunterricht nicht erforderlichen Kleidungsstücke und sonstiger Schulbedarf sind in den versperrbaren Garderobenschränken abzulegen und unter Verschluss zu halten. Die Schlüssel sind sorgfältig zu verwahren, bei Verlust besteht Ersatzpflicht! Für abhanden gekommene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

3.2 Garderobenschränke sind schonend zu behandeln und reinzuhalten. Sie sind versperrt zu halten. Nicht mit einer/m vorhandenen Sperre/Schloss versehene Schränke sind mit einem eigenen, mitzubringenden Vorhangschloss zu versperren. Der Garderobenschrank ist täglich am Ende des Unterrichtes entleert zu hinterlassen, da aus Platzgründen nicht jeder Schülerin/jedem Schüler ein Schrank dauerhaft überlassen werden kann. Die Schränke werden fallweise an einem Tag von anderen Klassen benützt.

HTL MÖDLING
Technikerstraße 1-5
2340 Mödling
+43(0)2236 408 0
office@htl-moedling.ac.at
www.htl-moedling.ac.at

Unzulässig versperrt gehaltene Schränke müssen geöffnet werden. Es wird für Schloss und Schrankinhalt keine Haftung übernommen.

3.3 Das Betreten einer Werkstätte ist nur jenen Schülerinnen/Schülern gestattet, die in der betreffenden Werkstätte unterrichtet werden. In allen anderen Fällen ist die Bewilligung der unterrichtenden Lehrerin/des unterrichtenden Lehrers einzuholen.

3.4 Die Schüler haben rechtzeitig in Arbeitskleidung zum Unterricht in den Werkstätten zu erscheinen und sich zur Feststellung der Anwesenheit und zur Entgegennahme der Arbeitsaufträge an den vom Lehrer zu bestimmenden Platz zu begeben. Das Verlassen der Werkstätte während des Unterrichts ist nur mit Zustimmung des Lehrers gestattet. Eine Entfernung vom angewiesenen Arbeitsplatz ist ohne zwingenden Grund nicht zulässig.

3.5 Zu entsprechend gekennzeichneten Räumen und zum Material- und Werkzeuglager ist der Zutritt nur in Begleitung einer Lehrerin/eines Lehrers oder des Magazineurs erlaubt.

3.6 Bei Werkstättenwechsel haben sich die Schüler bereits zu Beginn des Unterrichtes in den neuen Werkstätten einzufinden.

4. ARBEITSKLEIDUNG

4.1 Während des Unterrichtes sind die Schüler zum Tragen einer Arbeitskleidung und fester Fußbekleidung verpflichtet. Als Arbeitskleidung gilt: Arbeitsanzug (Jacke und lange Hose), Overall, Latzhose, im Werkstättenlabor ist das Tragen eines Arbeitsmantels möglich. In den Werkstätten mit besonderen Erfordernissen (z.B.: Gießerei, Schweißerei usw.) kann der Werkstättenleiter und/oder die/der unterrichtende Lehrerin/Lehrer aus Sicherheitsgründen verschärfte Anforderungen an die Arbeitsbekleidung stellen.

Das Tragen von Pantoffeln und sonstiger loser Fußbekleidung ist in keiner Werkstätte und in keinem Werkstättenlabor gestattet. Wird die Arbeitskleidung während des Unterrichtes beschädigt, so besteht in keinem Falle ein Anspruch auf Schadenersatz.

HTL MÖDLING
Technikerstraße 1-5
2340 Mödling
+43(0)2236 408 0
office@htl-moedling.ac.at
www.htl-moedling.ac.at

4.2 Ungeschützte Kopfhaare bilden eine Unfallgefahr; ein entsprechender Haarschutz ist daher erforderlich. Alle Schüler/Schülerinnen haben in den Werkstätten, in denen Maschinen im Einsatz sind, während der Unterrichtszeit eine Stoffkappe mit Schirm zu tragen. Die Kappe muss derart beschaffen sein, dass sie alle Kopfhaare bedeckt und dadurch die Gefahr des Hängenbleibens an Maschinen und beweglichen Teilen ausschließt.

4.3 Sollte eine Schülerin / ein Schüler die der Werkstättenordnung entsprechende persönliche Schutzausrüstung (PSA) vor Unterrichtsbeginn nicht tragen, ist die Lehrerin / der Lehrer verpflichtet, der Schülerin / dem Schüler die Teilnahme am Werkstättenunterricht zu untersagen. Die Schülerin / der Schüler hat bis 11:30 Uhr einem Theorieunterricht beizuwohnen. Falls möglich und sinnvoll, soll der Schülerin / dem Schüler die Möglichkeit geboten werden, seine PSA zu besorgen. Die dadurch versäumten Werkstätten- bzw. Werkstättenlaborstunden werden als unentschuldigt gewertet. Die Fehlstunden dürfen im Werkstättenunterricht das Achtfache der Wochenstundenanzahl nicht überschreiten, da sonst der Pflichtgegenstand Werkstätte nicht beurteilt werden kann.

5. WERKZEUGE UND ARBEITSBEHELFE DES SCHÜLERS

5.1 Jeder Schüler muss die vereinbarten Werkzeuge sowie ein Werkstättenheft im Werkstättenunterricht bei sich haben.

5.2 Für die Dauer der Zugehörigkeit zu einer Werkstätte bekommt die Schülerin/ der Schüler eine Grundausstattung von Werkzeugen und Arbeitsbehelfen von der Schule zur Verfügung gestellt. Dazu kommen eine Anzahl von Werkzeugmarken zur fallweisen Behebung zusätzlicher Werkzeuge und Arbeitsbehelfe. Bei Unterrichtsbeginn haben die Schüler sofort die ihnen zugewiesenen Werkzeuge zu kontrollieren. Allenfalls vorgefundene Mängel sind der/dem zuständigen Lehrerin/Lehrer sofort zu melden. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt (Ersatzpflicht). Die Ausgabe von Werkzeugen erfolgt gegen Werkzeugmarken; diese sind sorgsam zu verwahren, da jede Schülerin/jeder Schüler ersatzpflichtig und für alle Folgen verantwortlich ist, die sich aus dem Verlust seiner Marken ergeben. Die der Schülerin/dem Schüler ausgefolgten Werkzeuge dürfen weder verliehen noch ausgetauscht werden. Sie sind von der/vom

HTL MÖDLING
Technikerstraße 1-5
2340 Mödling
+43(0)2236 408 0
office@htl-moedling.ac.at
www.htl-moedling.ac.at

betreffenden Schülerin/Schüler, die/der für die ihr/ihm zugewiesenen Werkzeuge und für deren Instandhaltung verantwortlich ist, **persönlich** zurückzustellen.
Das Entfernen von Werkzeugen oder Materialien aus den Werkstätten ohne Auftrag ist strengstens untersagt und wird als Diebstahl geahndet. Die für den allgemeinen Gebrauch bestimmten Werkzeuge und Arbeitsbehelfe dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Lehrerin/des Lehrers benützt werden. Die Inbetriebnahme einer Werkzeugmaschine, eines Schweißgerätes oder einer Vorrichtung darf nur durch Anweisung einer Lehrerin/eines Lehrers erfolgen.

6. ARBEITSAUFTRÄGE UND SCHÜLERERZEUGNISSE

6.1 Die Arbeitsaufträge werden von der/dem Fachlehrerin/Fachlehrer erteilt und erläutert.

6.2 Jede Schülerin/jeder Schüler hat bezüglich Werkstoff- und Energieverbrauch mit entsprechender Sparsamkeit und Sorgfalt zu handeln. Mutwillig zerstörtes bzw. unbrauchbar gemachtes Material muss ersetzt werden.

6.3 Fachrichtungsabhängig können Schülererzeugnisse des fachpraktischen Unterrichtes in das Eigentum der Schülerin/des Schülers übergehen.
Die Bezahlung erfolgt über den am Jahresbeginn zu entrichtenden Materialkostenbeitrag.

7. SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ - UNFALLVERHÜTUNG

7.1 Schülerverhalten

7.1.1 In jeder Werkstätte besteht eine erhöhte Unfallgefahr. Es sind daher alle Unfallverhütungsvorschriften genau einzuhalten und die Weisungen der Lehrer zu befolgen.

7.1.2 Über körperliche Gebrechen und gesundheitliche Mängel ist die Lehrerin/ der Lehrer **VOR** Arbeitsbeginn zu unterrichten.

7.1.3 Ringe, Ketten und dgl. dürfen vor allem bei Maschinenarbeit nicht getragen werden. Armbanduhren sollen wegen der Bruchgefahr abgenommen werden.

HTL MÖDLING
Technikerstraße 1-5
2340 Mödling
+43(0)2236 408 0
office@htl-moedling.ac.at
www.htl-moedling.ac.at

7.1.4 Bei allen Arbeiten, die eine Gefährdung der Augen mit sich bringen, ist besondere Vorsicht geboten. Der vorgeschriebene Augenschutz (Schutzbrille, Schutzschild und dgl.) ist unbedingt zu verwenden.

7.1.5 Das Arbeiten an blanken elektrischen Anlageteilen, die unter Spannung stehen, ist Schülern grundsätzlich verboten.

7.1.6 Das Heben und Transportieren von schweren Lasten darf nur auf Anordnung der Lehrerin/des Lehrers und in ihrem/seinem Beisein durchgeführt werden.

7.1.7 Spielereien, Neckereien, Zänkereien und Handlungen ähnlicher Art können den Urheber sowie andere gefährden und sind daher zu unterlassen.

7.2 **Arbeiten an Maschinen, Geräten und Anlagen**

7.2.1 Jede Inbetriebnahme bedarf der Genehmigung der Lehrerin/des Lehrers. Alle erforderlichen Schutzvorrichtungen sind zu verwenden und auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.

7.2.2 Ist der Schüler mit dem Betriebsverhalten und dem Arbeitsvorgang noch nicht vertraut, ist eine Benutzung von Betriebsmitteln nur nach erfolgter Anleitung und unter Aufsicht der Lehrerin/des Lehrers zulässig.

7.2.3 In Bewegung befindliche Maschinenteile dürfen nicht berührt werden. Das Schmieren und Reinigen darf von der/vom Schülerin/Schüler nur im Stillstand der Maschine vorgenommen werden.

7.2.4 Bei Spann-, Einstell- und Reparaturarbeiten sind Maßnahmen zu treffen, die ein unbeabsichtigtes oder selbstständiges Einschalten verhindern.

7.2.5 An Maschinen mit besonderer Unfallgefahr (z.B.: Holzbearbeitungsmaschinen) dürfen arbeitende Personen nicht angesprochen werden.

7.3 **Schadensfall**

7.3.1 In jedem Schadensfall (Brand, Explosion, Unfall und dgl.) ist den Weisungen der Schulorgane unbedingt Folge zu leisten.

HTL MÖDLING
Technikerstraße 1-5
2340 Mödling
+43(0)2236 408 0
office@htl-moedling.ac.at
www.htl-moedling.ac.at

7.3.2 Bei einem Unfall ist jede/jeder verpflichtet Erste Hilfe zu leisten, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, vor allem aber die Stillsetzung der Maschine bzw. die Abschaltung der Anlage vorzunehmen oder dies zu veranlassen. In jeder Werkstätte befindet sich ein Verbandskasten.

7.3.3 Die Schüler sind vor dem Gebrauch von Maschinen und Geräten auf die notwendige Sicherheitsmaßnahme aufmerksam zu machen. Verletzt ein Schüler die Sicherheitsvorschriften, ist er nachweisbar zu ermahnen und ihm der Ausschluss von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tag anzudrohen. Bei weiterem Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften ist der Schüler von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tag auszuschließen. Der dadurch versäumte Unterricht gilt als unentschuldigt.

8. ORDNUNG UND REINLICHKEIT IN DER WERKSTÄTTE

8.1 Der Schüler ist für die Vollständigkeit der eigenen Werkzeuge und sorgfältige Handhabung der eigenen und schuleigenen Werkzeuge und Arbeitsbehelfe verantwortlich und bei Verlust oder fahrlässiger Beschädigung der schuleigenen Werkzeuge ersatzpflichtig.

8.2 Schäden an Maschinen, Geräten und Einrichtungen sind unverzüglich der Lehrerin/dem Lehrer zu melden. Ist der Schaden mutwillig entstanden, ist die Verursacherin/der Verursacher zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

8.3 Maschinen, Geräte und Einrichtungen sind nach ihrer Benützung sofort zu reinigen. Alle nicht mehr benötigten Werkzeuge und Arbeitsbehelfe müssen an den für sie bestimmten Platz gebracht werden.

8.4 Vor dem Ende der Unterrichtszeit ordnet die Lehrerin/der Lehrer das Zusammenräumen des Arbeitsplatzes und der Werkstätte an. Alle Werkzeuge und Arbeitsgegenstände sind zu reinigen, sorgfältig zu verwahren oder gegebenenfalls abzugeben. Der Arbeitsplatz ist zu reinigen, Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu geben!

8.5 Nach dem Zusammenräumen haben sich die Schüler im Waschraum zu reinigen. Für Seife und Handtuch hat jede Schülerin/jeder Schüler selbst zu sorgen. Das Verlassen der Werkstätte ist nur in sauberem Zustand erlaubt.

HTL MÖDLING
Technikerstraße 1-5
2340 Mödling
+43(0)2236 408 0
office@htl-moedling.ac.at
www.htl-moedling.ac.at

8.6 Die gründliche Reinigung von Werkstätteneinrichtungen und Werkräumen wird fallweise (z.B.: vor den Ferien) von der/vom Werkstättenlehrerin/-lehrer angeordnet und ist von Schülern durchzuführen.

9. UNTERRICHTSVERSÄUMNIS

9.1 Wenn ein Schüler im praktischen Unterricht mehr als das Achtfache der wöchentlichen Stundenzahl in einem Unterrichtsjahr versäumt, muss er die in diesem Pflichtgegenstand geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine Prüfung nachweisen, sofern er die Versäumnisse durch eine facheinschlägige praktische Tätigkeit nachgeholt hat. Ist das Nachholen dieser praktischen Tätigkeit während des Unterrichtsjahres nicht möglich, so hat dies in Form eines vierwöchigen facheinschlägigen Pflichtpraktikums zu erfolgen; in diesem Fall kann die Prüfung zu Beginn des folgenden Schuljahres abgelegt werden. Bei Nichtablegen der Prüfung ist der Schüler in diesem Pflichtgegenstand nicht zu beurteilen.

10. PRIVATE KOMMUNIKATIONSGERÄTE DÜRFEN IM WERKSTÄTTENUNTERRICHT NUR NACH ANORDNUNG DER / DES LEHRERIN / LEHRERS VERWENDET WERDEN.

Ing. Mag. Katharina Übl-Zelenka
Direktorin